

CBAM:

CO₂ -Grenzausgleichsabgabe

VO (EU) 2023/956 – Carbon Border Adjustment Mechanism

Grenzausgleichsabgaben für Importwaren zum Schutz des Klimas und der heimischen Produkte

Betroffen sind Unternehmen innerhalb der EU...

... die folgende Waren Importieren:

- Eisen und Stahl (Kapitel 72, 73 (mit Ausnahmen))
- Zement (Kapitel 2507 0080, 2523)
- Aluminium (Kapitel 76)
- Elektrizität (Kapitel 2716)
- Düngemittel (Kapitel 3102, 3105)
- Wasserstoffe (Kapitel 2814, 2834 2100)

(VO (EU) 2023/956 ab Seite 90)

Übergangsphase 2023-2025

Einführung schrittweise ab dem 01.10.2023 mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2025.

Es müssen keine Angaben in den Importzollanmeldungen zu CBAM gemeldet werden. Es ist vorgehensehen, dass durch den Zollbescheid der Importeur von seiner CBAM Meldepflicht informiert wird.

Berichtspflichtig

ist der Einführer (Zollanmelder) oder dessen indirekter Vertreter.

Erste Meldung bis Ende Januar 2024.

Relevante Informationen können Sie der Seite [CBAM- European Commission](#) entnehmen.

Ausnahmen (gemäss Art. 2)

- Kleinsendungen (Gesamtwert unter 150 €)
- Waren für den persönlichen Gebrauch im Gepäck von Reisenden
- Waren mit Ursprung in den in Anhang III Nr. 1 aufgeführten Ländern und Hoheitsgebieten (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island)
- Rückwaren mit Ursprung EU

Registrierung

im vorläufigen CBAM-Meldeportal unter [CBAM-Register](#) freigeschaltet. Die zuständige Behörde in Deutschland steht noch nicht fest. Es kommen der Zoll oder das Umweltbundesamt in Frage.

Verordnung zum Download:

[VO \(EU\) 2023/956](#)

Quellen:

[IHK Bodensee-Oberschwaben / Zoll online - \(CBAM\)](#)
[VO \(EU\) 2023/956](#)

Bei Fragen
erreichen Sie uns unter
zollfragen@streck.ch